

Richtlinie
für die Förderung investiver sozialer Vorhaben
(Investitionsförderungsrichtlinie - IFR) vom 17. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	2
1. Gegenstand dieser Richtlinie	2
2. Rechtsgrundlage	3
3. Kein Rechtsanspruch	4
4. Beihilferechtliche Einordnung	4
5. Refinanzierungsverbot	4
6. Verwendung der Zuwendung	4
7. Öffentlichkeitsarbeit	4
8. Prüfrechte	5
II. Förderung investiver sozialer Vorhaben	5
9. Ziel der Förderung	5
10. Gegenstand der Förderung	5
11. Zuwendungsempfänger	6
12. Art und Umfang der Förderung	6
13. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	7
14. Weitere Fördervoraussetzungen bei investiven Vorhaben	7
15. Anmeldung, Planung, Aufforderung bei investiven Vorhaben	8
16. Antragsverfahren bei investiven Vorhaben	9
17. Bewilligung, Auszahlung	10
18. Eigentum, zeitliche Bindung, Rückforderung der Förderung	10
19. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung	11
III. Schlussbestimmungen	12
Anlagen¹	12

I. Allgemeiner Teil

1. Gegenstand dieser Richtlinie

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für die Gewährung finanzieller Leistungen (Zuwendungen im Sinne der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1.1 zu § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO)) für investive bauliche Vorhaben bei sozialen Gemeinschaftseinrichtungen aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen und den dort ausgewiesenen Förderansätzen aus dem Zuständigkeitsbereich des für soziale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums zur Förderung nachfolgender Bereiche:
- Kinder, Jugend, Frauen und Familie,
 - ältere Menschen,
 - Menschen mit Behinderungen,
 - Gesundheit und Pflege, Gesundheitsförderung,
 - Gemeinschaft, Bürgerliches Engagement,
 - Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Gefährdete),
 - Suchthilfe und Suchtprävention,
 - Menschen mit Migrationsgeschichte,
 - Vielfaltsdimensionen des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG),
 - sonstige Vorhaben.
- 1.2 Auf Grundlage dieser Richtlinie können auch Förderaufrufe mit fachspezifischer Zielsetzung und der jeweiligen verwaltungstechnischen Abwicklung der Vorhaben veröffentlicht werden.
- 1.3 Diese Richtlinie gilt grundsätzlich analog auch für Förderungen, bei denen Mittel des Bundes, der Europäischen Union oder sonstiger Dritter (weiter-)bewilligt werden, soweit seitens des Bundes oder der Europäischen Union bzw. des Dritten keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Bei der Bewilligung durch mehrere Stellen ist vor Bewilligung das Einvernehmen nach der VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO herbeizuführen.
- 1.5 Bei der Umsetzung der Vorhaben sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gender Mainstream) zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen (UN-BKR) sollen berücksichtigt werden.
- 1.6 Bei Förderungen zum Zwecke der modellhaften Erprobung (Modell- und Pilotprojekte), Erprobung anderer Verfahrensweisen und anderer Inhalte kann das für soziale Angelegenheiten zuständige Ministerium in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

Modell- und Pilotprojekte sind Projekte und Vorhaben, die einem zeitlich befristeten Erproben neuer Lösungswege in der Praxis mit dem Zweck dienen, die Ergebnisse und Erfahrungen auf vergleichbare Anwendungsfälle zu übertragen und beispielsweise in Richtlinien als Fördertatbestände aufzunehmen. Modellprojekte zeichnen sich in der Regel durch eine höhere Finanzierungsquote aus und sind von Berichts- und Dokumentationspflichten sowie weiteren Pflichten (bspw. Demonstration für die interessierte Fach-/Öffentlichkeit) geprägt.

- 1.7 Wurden für einzelne Förderprogramme und Fördervorhaben gesonderte Fach- und Fördergrundsätze oder Förderrichtlinien erlassen, in denen auch die Zielsetzung und die verwaltungstechnische Abwicklung des jeweiligen Förderprogramms geregelt wird, findet diese Richtlinie keine Anwendung, soweit die IFR nicht zum Bestandteil der Förderrichtlinie erklärt wurde.

2. Rechtsgrundlage

- 2.1 Rechtsgrundlagen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie sind in der jeweils geltenden Fassung:

- das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen (Haushaltsgesetz),
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz,
- die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO),
- die VV zu §§ 23 und 44 LHO nebst den dazu gehörenden Anlagen, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind,
- das Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG),
- je nach Fördergegenstand das Hessische Subventionsgesetz.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind je nach Art der Förderung zu erklären:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nach Anlage 2 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) nach Anlage 3 zu § 44 LHO,
- die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZ-Bau).

- 2.2 Die Rechtsgrundlagen nach Ziffer 2.1 gelten sinngemäß auch für solche Zuwendungen, die im Wege der Erstattung abgewickelt werden (Zahlung im Nachhinein, Abrechnung).

2.3 Dagegen finden die Rechtsgrundlagen nach Nr. 2.1 keine Anwendung in Fällen, die unter die VV Nr. 1.2 zu § 23 LHO fallen. Zum Beispiel, wenn

- es sich bei Leistungen des Landes um den Ersatz von Aufwendungen handelt (vgl. VV Nr. 1.2 zu § 23 LHO); hierfür finden die jeweils getroffenen, selbständigen Vereinbarungen Anwendung oder
- die Landeshilfe in Form einer Sachleistung gewährt wird.

3. Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Stelle entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe des Haushalts.

4. Beihilferechtliche Einordnung

Die Vorgaben des EU-Beihilfenrechts sind einzuhalten.

5. Refinanzierungsverbot

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird regelhaft nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot).

Vorhaben dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall und nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben durch die zuständige Stelle oder durch das für soziale Angelegenheiten zuständige Ministerium eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben (Zweck) steht. Bei Bauvorhaben gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung.

6. Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Nicht kommunale Zuwendungsempfänger haben bei Vergaben nach den Regelungen in Nr. 3 der Anlage 2 zu § 44 LHO (ANBest-P) zu verfahren.

Kommunale Zuwendungsempfänger haben bei Vergaben nach den Regelungen in Nr. 3 der Anlage 3 zu § 44 LHO (ANBest-GK) zu verfahren.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen Veröffentlichungen, öffentlichen Veranstaltungen sowie sonstigen Hinweisen, Informationen und Publikationen des Zuwendungsempfängers, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungsgegenstand stehen, ist die Förderung aus Mitteln des Landes Hessen zu erwähnen. Näheres kann der Zuwendungsbescheid regeln.

8. Prüfrechte

Die Zuwendungsempfänger haben jede von der zuständigen Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen. Weiter darf die zuständige Stelle die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen (auch elektronisch geführte) sowie durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

Im Falle der Bewilligung von Mitteln des Bundes oder der Europäischen Union gilt das vorstehende Prüfrecht auch für den Bundesrechnungshof sowie den Europäischen Rechnungshof.

II. Förderung investiver sozialer Vorhaben

9. Ziel der Förderung

Mit einer investiven Projektförderung von Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die mit der Förderung verfolgten Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle) – VV Nr. 1.8 zu § 44 LHO.

10. Gegenstand der Förderung

10.1 Die Förderung richtet sich in der Regel nach den Vorschriften über die Projektförderung (vgl. VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO).

10.2 Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich Soziales und Gesundheit im Sinne dieser Richtlinie sind nach Maßgabe des Haushaltsplans:

10.2.1 Kinder-, Jugend-, Frauen- und Familieneinrichtungen,

10.2.2 Alteneinrichtungen und Einrichtungen der Altenhilfe,

10.2.3 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,

10.2.4 Gesundheitseinrichtungen und Einrichtungen der Gesundheitsförderung,

10.2.5 Pflegeeinrichtungen,

10.2.6 Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,

10.2.7 Gemeinschaftseinrichtungen in Gebieten mit besonderen sozialen Herausforderungen (sogenannte soziale Brennpunkte).

10.3. Förderfähig sind folgende Vorhaben (bauliche Vorhaben):

10.3.1 Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbau von Einrichtungen,

10.3.2 Aus- oder Umbau und die Modernisierung von Einrichtungen jedoch nicht Vorhaben der Bauunterhaltung und der Instandsetzung (siehe hierzu auch Ziffer 10.4),

10.3.3 die Ausstattung von Einrichtungen,

10.3.4 in besonders begründeten Fällen der Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie der Ankauf von Anwesen auf Erbpachtgrundstücken.

10.4. Sind Bauunterhaltungs- oder Instandsetzungsvorhaben untrennbar mit Vorhaben nach den Ziffern 10.3.1 bis 10.3.4. verbunden, können sie als zuwendungsfähig anerkannt werden.

10.5 Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben die nachfolgend genannten Beträge übersteigen (Bagatellgrenzen):

- bei Bauvorhaben:
50.000 Euro bei Kinder-, Jugend-, Frauen- und Familieneinrichtungen,
25.000 Euro bei Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung und Pflegeeinrichtungen.
- bei Ausstattungsvorhaben:
7.500 Euro bei Kinder-, Jugend-, Frauen- und Familieneinrichtungen,
ansonsten 10.000 Euro.

In besonderen Fällen kann die zuständige Stelle von der Anwendung dieser Bagatellgrenzen absehen.

10.6 Die Bagatellgrenzen gelten nicht für Vorhaben nach den Ziffern 10.2.6 und 10.2.7.

11. Zuwendungsempfänger

Zu VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

11.1 Zuwendungsempfänger müssen auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung und Unterhaltung der Einrichtung bzw. ordnungsgemäße zweckentsprechende Durchführung des Vorhabens bieten.

11.2 Zuwendungsempfänger können je nach haushaltsmäßiger Veranschlagung sowohl kommunale als auch freie Träger sein.

11.3 Vorhaben privater gewerblicher Träger und sonstiger Träger können mit Zustimmung des für soziale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums gefördert werden.

12. Art und Umfang der Förderung

Zu VV Nr. 2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

12.1 Zuwendungen zur Projektförderung werden grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung erfolgt in der Regel mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 12.2 Zuwendungen zur Projektförderung können abweichend zu Ziffer 12.1 im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt werden, sofern
- Festbeträge für bestimmte Einheiten festgelegt werden,
 - das Vielfache des Festbetrages für eine Einheit festgelegt wird.
- 12.3 Die Bewilligung von Zuwendungen für investive Vorhaben an kommunale Träger als Letztbegünstigte⁷ richtet sich nach der Einordnung der Finanzstärke hessischer Kommunen gemäß §§ 48, 56 HFAG durch das Ministerium der Finanzen. In Ausnahmefällen werden das für die inneren Angelegenheiten zuständige Ministerium und das Ministerium der Finanzen beteiligt, um die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Stellung der Gebietskörperschaften im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

13. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben werden individuell geregelt.

Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

- die Aufwendungen für die Teile der Einrichtung oder eines Vorhabens, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
- die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln/ Finanzierungskosten,
- die Kosten für nichtvorhabenbedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung (außer bei Vorhaben nach Ziffer 10.4),
- die Verwaltungsleistungen von Bauherren und Betreuern (auch externe Projektsteuerung). In angezeigten Einzelfällen können nach Genehmigung durch das für soziale Angelegenheiten zuständige Ministerium die Ausgaben für einen externen Projektsteuerer anerkannt werden,
- Eigenleistungen, soweit diese nicht vom für soziale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zugelassen werden,
- Skonti und Rabatte,
- Bewirtung,
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind.

14. Weitere Fördervoraussetzungen bei investiven Vorhaben

- 14.1 Bauvorhaben nach Ziffer 10.3.1 sind barrierefrei zu gestalten, damit sie auch für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwerung und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und benutzbar sind. Dies gilt auch für Vorhaben nach Ziffer 10.3.2, soweit dies technisch möglich ist und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursacht.

- 14.2 Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unvertretbare Mehrkosten angefügt werden können.
- 14.3 Im Hinblick auf VV Nr. 1.3 und 13.1 zu § 44 LHO gelten als Baubeginn nicht die erforderlichen Arbeiten bis zur / für eine Baugenehmigung einschließlich erforderlicher Gutachten oder Ähnliches.
- 14.4 Bei Einrichtungen in Gebieten mit besonderen sozialen Herausforderungen (sogenannte soziale Brennpunkte) gilt:

Bei der Realisierung (Bereitstellung, Errichtung, Planung) von Gemeinschaftseinrichtungen sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils bzw. Quartiers angemessen zu beteiligen.
- 14.5 Bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sollen für die etwaige Schaffung von Wohnraum auch entsprechende Mittel bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

15. Anmeldung, Planung, Aufforderung bei investiven Vorhaben

- 15.1 Für das Vorhaben und die Errichtung sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften oder Empfehlungen für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten.
- 15.2 Vor Planungsbeginn und Antragstellung hat der Träger das Vorhaben bei der zuständigen Stelle anzumelden (zweifache Ausfertigung). Die Anmeldung hat nach Formblatt IFR 1 zu erfolgen und eine Stellungnahme der örtlichen Gebietskörperschaft (Kreis-ausschuss / Magistrat) zu enthalten.
- 15.3 Die Anmeldung ist der zuständigen Stelle unmittelbar vorzulegen.
- 15.4 Die zuständige Stelle prüft die Anmeldung und berät sich gegebenenfalls mit dem Träger. Sie teilt dem Träger mit, dass
- das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird oder
 - mit einer Förderung nach dieser Richtlinie zunächst oder überhaupt nicht zu rechnen ist.
- 15.5 Wird ein in die Förderungsplanung einbezogenes Vorhaben aufgegeben, zurückgestellt oder wesentlich verändert oder ergeben sich neue Finanzierungsmöglichkeiten, die die Finanzierungsvorstellungen verändern, so ist dies der zuständigen Stelle umgehend mitzuteilen.
- 15.6 Kann das in die Förderungsplanung einbezogene Vorhaben aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel und der Bedarfsrangfolge gefördert und damit in das Förderungsprogramm aufgenommen werden, so fordert die zuständige Stelle (Ziffer 17.1) zur unverzüglichen Planung und Antragstellung (Ziffer 16.2) auf.

- 15.7 Aus der Mitteilung, dass das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird (Ziffer 15.4) und die Aufforderung zur Antragstellung (Ziffer 15.6) ergibt sich keine Verpflichtung der zuständigen Stelle, das Vorhaben tatsächlich zu fördern.
- 15.8 Der Träger des Vorhabens hat innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung der zuständigen Stelle zu bestätigen, dass mit der Planung des Vorhabens begonnen worden ist, anderenfalls kann ein anderes Vorhaben für die Förderung vorgesehen werden.
- 15.9 Bei Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen ist bereits bei Beginn der Planung der örtliche öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, soweit dessen Zuständigkeit betroffen ist, einzubeziehen.
- 15.10 Bei der Beratung und der Planung von Bauvorhaben wird die Bauberatungsstelle des Landes beim Ministerium der Finanzen eingeschaltet.

16. Antragsverfahren bei investiven Vorhaben

Zu VV Nr. 3 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

- 16.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag (Schriftform) gewährt.

Der Förderantrag hat die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Zuwendung erforderlichen, geeigneten Unterlagen zu enthalten. Bei Bauvorhaben ist zusätzlich ein Nachweis über Eigentum, Erbbaurecht oder andere entsprechende Nutzungsrechte an dem Baugrundstück oder Gebäude während der vorausgesetzten Nutzungsdauer, Baupläne und Berechnungen sowie Mietverträge vorzulegen.
- 16.2 Der Antrag ist nach Maßgabe der Aufforderung (Ziffer 15.6) zu stellen. Die dort genannten Unterlagen sind beizufügen.
- 16.3 Der Förderantrag ist bei der für die Förderung zuständigen Stelle einzureichen. Für den Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist das Formblatt IFR 2 zu verwenden. Soweit für ein Förderprogramm vorgesehen, ist auch eine Onlineantragstellung möglich. In diesem Fall wird von einem Schriftformerfordernis abgesehen.
- 16.4 Anträge, denen nicht alle Unterlagen beigelegt sind, werden dem Antragsteller zur Vollständigkeit von der zuständigen Stelle wieder zugeleitet.
- 16.5 Sofern nach der Aufforderung seine Beteiligung vorgesehen ist, reicht der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuss des Landkreises den Antrag mit seiner Stellungnahme an die zuständige Stelle (Ziffer 17.1) weiter.
- 16.6 Die gegebenenfalls erforderliche baufachliche oder anderweitige technische Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt nach jeweils besonderer Regelung der Aufforderung. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung sowie auf die Angemessenheit der Ausgaben. Hierbei wird die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt.

17. Bewilligung, Auszahlung

Zu VV Nr. 4 bis 7 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

- 17.1 Die Zuwendung wird von der zuständigen Stelle bewilligt und regelmäßig erst ausbezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist.
- 17.2. Die Zuwendung für investive Vorhaben ist mit Formblatt IFR 3.1 bzw. 3.2 entsprechend der jeweils besonderen Regelung des Zuwendungsbescheides abzurufen.

18. Eigentum, zeitliche Bindung, Rückforderung der Förderung

Zu VV Nr. 4.2.3 und Nr. 5.3.1 zu § 44 LHO sowie zu Nummern 4 und 8 der Anlagen 2 und 3 zu den VV zu § 44 LHO gilt ergänzend bzw. abweichend:

- 18.1 An Gegenständen (auch Grundstücken und Rechten nach Nr. 10.3.4), die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist.
- 18.2 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist bei unbeweglichen Gegenständen, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zugunsten des Landes dinglich zu sichern. Die dingliche Sicherung ist regelmäßig nicht erforderlich, sofern
 - hierauf allgemein verzichtet worden ist oder
 - die Landeszuwendung 100.000 Euro nicht übersteigt.
- 18.3 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt wurden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzahlen. Dabei ist von folgender grundsätzlicher Zweckbindung auszugehen:
 - von 25 Jahren, bei unbeweglichen Gegenständen und beweglichen Gegenständen ab einem Anschaffungswert von 100.000 Euro, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände um vier Prozent mindert,
 - von zehn Jahren, bei unbeweglichen Gegenständen und beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert unter 100.000 Euro, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände um zehn Prozent mindert.
 - Liegt bei beweglichen Gegenständen die Nutzungsdauer von Anlagegütern nach den Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (AfA) des Bundesministeriums für Finanzen unter der Zehn-Jahres-Frist, so können ersatzweise die Fristen der AfA als Nutzungsdauer im Zuwendungsbescheid aufgelegt werden. Die Rückzahlung wird entsprechend je Jahr der zweckentsprechenden Verwendung der Gegenstände prozentual gemindert.

- Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der Zuwendungsempfänger frei über die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände verfügen.
- Wird vor Ablauf der zeitlichen Bindung ein mit der Zuwendung beschaffter Gegenstand nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die zuständige Stelle auch die Übertragung des Eigentums - es sei denn, der Gegenstand ist unbrauchbar geworden - für sonstige soziale Zwecke zulassen.

19. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung

- 19.1 Der Verwendungsnachweis ist von den Zuwendungsempfängern nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu erstellen. So erfolgt auch die gegebenenfalls erforderliche baufachliche und anderweitige Prüfung nach jeweiliger besonderer Regelung des Zuwendungsbescheids.
- 19.2 Bei Zuwendungen die über mehrere Haushaltsjahre bewilligt werden, ist jährlich ein Zwischennachweis über die Verwendung der bisher erhaltenen Zuwendung vorzulegen. Nach Abschluss des Vorhabens ist der zuständigen Stelle ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 19.3 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 19.4 Zu VV Nr. 9 bis 11 zu § 44 LHO sowie zu den Nummern 6 und 7 der Anlagen 2 und 3 zu den VV zu 44 LHO gilt ergänzend: Die zuständige Stelle überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Hierbei ist - bei investiven Vorhaben/ Förderungen - die technische Stelle zu beteiligen, die nach besonderer Regelung im Zuwendungsbescheid gegebenenfalls die baufachliche oder anderweitige technische Prüfung bei der Auszahlung der Zuwendung bzw. bei der Prüfung des Verwendungsnachweises vornimmt.
- 19.5 Dem Verwendungsnachweis für Bauvorhaben sind beizufügen:
- Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277 (nur bei Hochbauten),
 - Formblatt "Planungs- und Kostendaten" (nur bei Hochbauten und soweit nicht im Zuwendungsbescheid auf die Aufstellung dieses Formblattes verzichtet wurde),
 - mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (in der Regel Maßstab 1:100).
- In diesen Fällen sind Belege dem Verwendungsnachweis nur auf besondere Anforderung beizufügen.

III. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport und soweit Regelungen den Verwendungsnachweis und seine Prüfungsrechte betreffen dem Hessischen Rechnungshof.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 2024

Der Hessische Minister für Soziales und
Integration

Kai Klose

Anlagen¹

IFR 1	Anmeldung
IFR 2	Antrag
IFR 3.1	Mittelabruf bei Bauvorhaben
IFR 3.2	Mittelabruf bei anderen als Bauvorhaben

¹ Die aufgeführten Vordrucke sind im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter - Service - Formulare - Formulare HCC Zentrale Beschaffung -Gesundheits- und Personalwesen- als Word- und pdf-Datei abrufbar.